

Egnach, 14. August 2026

Kommissionsbericht der Raumplanungskommission zum Beschluss des Grossen Rates über die Teilrevision des Kantonalen Richtplans 2024/2025 (Stand: Februar 2026)

Geschäftsnummer: 24/BS 21/304

Präsident: Tobler Stephan, Egnach, SVP

Mitglieder: Birk Markus, Diessenhofen, SP und Gew.
Bürgi Markus, Stettfurt, FDP
Dätwyler Weber Barbara, Frauenfeld, SP und Gew.
Haldemann Peter, Raperswil, SVP
Koch Paul, Oberneunforn, SVP
Mader Christian, Frauenfeld, EDU/Aufrecht
Rickenbach Elisabeth, Thundorf, Die Mitte/EVP
Schär Urs, Langrickenbach, SVP
Stähelin Beda, Frauenfeld, Die Mitte/EVP
Tschanen Mathias, Müllheim, SVP
Vogel Simon, Frauenfeld, GRÜNE
Walther René, Landschlacht, FDP
Wattinger Ralph, Roggwil, SVP
Wolfer Simon, Weinfelden, Die Mitte/EVP

Beobachter: Sigg Alexander, Wallenwil, GLP

Gäste: Diezi Dominik, Regierungsrat, Chef DBU
Näf-Clasen Andrea, Amtsleiterin ARE TG
Rösch Patrick, Abteilungsleiter Kantonale Planung ARE TG

Waldvogel Miriam (Protokollführung)

Die Raumplanungskommission behandelte die Teilrevision des Kantonalen Richtplans 2024/2025 (Stand: Februar 2026) an diversen Sitzungen und dankt den Vertreterinnen und Vertretern des Departements für Bau und Umwelt sowie dem Amt für Raumentwicklung für die enge und kompetente Begleitung der Verhandlungen.

Zusammenfassung der Ergebnisse

Die Kommission stimmt dem Antrag des Regierungsrates, die Teilrevision des KRP 2024/2025 (Stand: Februar 2026) zu genehmigen, mit 8:1 Stimmen zu und beantragt dem Grossen Rat die Genehmigung zuhanden des Bundesrates. Sechs Mitglieder waren an der Schlussitzung entschuldigt.

1. Allgemeines

Der KRP ist das behördenverbindliche, raumordnungspolitische Steuerungsinstrument des Kantons. Der KRP ermöglicht dem Kanton, die räumliche Entwicklung langfristig zu lenken und die raumwirksamen Tätigkeiten über alle Politik- und Sachbereiche hinweg abzustimmen. Der KRP muss überprüft und nötigenfalls angepasst werden, wenn sich die Verhältnisse geändert haben, sich neue Aufgaben stellen oder eine gesamthaft bessere Lösung möglich ist.

Der Kanton Thurgau passt den KRP im Zweijahresrhythmus an. Damit besteht die Möglichkeit, zeitgerecht auf neue Entwicklungen zu reagieren. Letztmals wurde der KRP mit der Teilrevision 2022/2023 angepasst. Der Bundesrat hatte diese Teilrevision am 10. März 2025 genehmigt. Dieser Rhythmus wurde in der Kommission ein weiteres Mal zur Diskussion gestellt.

Die öffentliche Bekanntmachung des Richtplanentwurfs (Stand: März 2025) erfolgte vom 12. Mai bis 6. September 2025. Die Vorprüfung beim Bundesamt für Raumentwicklung (ARE) fand vom 12. Mai bis 31. Juli 2025 statt. Der Mitwirkungsbericht zur öffentlichen Bekanntmachung lag im Februar 2026 vor.

Die Anpassung des KRP 2024/2025 im Bereich der Fruchtfolgeflächen (FFF) im Unterkapitel „2.2 Landwirtschaftsgebiete“ erfordert auch Änderungen des Planungs- und Baugesetzes (PBG; RB 700) und des Gesetzes über Strassen und Wege (StrWG; RB 725.1). Für die beiden Gesetzesvorlagen (PBG und StrWG) wurde durch das Büro des Grossen Rates eine separate vorberatende Kommission gebildet. Diese wird ihre Arbeit im Spätsommer 2026 aufnehmen.

Die Teilrevision des KRP 2024/2025 sieht Anpassungen ausschliesslich in den folgenden Unterkapiteln und Anhängen sowie der Richtplankarte vor:

- 0.1 Räumliche Herausforderungen
- 0.2 Räumliche Entwicklungsziele
- 0.4 Räumliche Strategien
- 1.3 Siedlungsentwicklung nach innen und Siedlungserneuerung
- 1.10 Kulturdenkmäler

3/6

1.13 Klimafreundliche und klimaangepasste Siedlungsentwicklung

2.1 Allgemeines

2.2 Landwirtschaftsgebiete

2.4 Naturschutzgebiete

2.5 Gebiete mit Vernetzungsfunktion

2.8 Boden

2.9 Gewässer

3.1 Gesamtverkehr (GV)

3.2 Motorisierter Individualverkehr (MIV)

3.3 Öffentlicher Verkehr (ÖV)

3.4 Langsamverkehr (LV)

3.6 Parkierung

4.1 Wasser

4.2 Energie

4.3 Stein- und Erdmaterial

4.4 Abfall

Anhang A4 Archäologische Fundstellen

Anhang A5 Naturschutzgebiete und Waldreservate

Anhang A10 Abbaugelände

Richtplankarte 1:50 000

Die Eingaben, die im Rahmen der öffentlichen Bekanntmachung eingegangen sind, wurden im Detail geprüft und es wurde in folgenden Unterkapiteln explizit auf Änderungen verzichtet:

0.1 Räumliche Herausforderungen

1.3 Siedlungsentwicklung nach innen und Siedlungserneuerung

2.1 Allgemeines

2.5 Gebiete mit Vernetzungsfunktion

2.8 Boden

2.9 Gewässer

3.2 Motorisierter Individualverkehr (MIV)

Anhang A4 Archäologische Fundstellen

Anhang A5 Naturschutzgebiete und Waldreservate

Die folgenden beiden Schwerpunkte beinhaltet diese Revision:

- Die Überführung der zentralen Inhalte der Klimastrategie in den KRP. Davon betroffen sind zahlreiche Unterkapitel.
- Die Anpassung und Präzisierung der bestehenden Fruchtfolgeflächen-Kompensationsregelung im Unterkapitel 2.2 Landwirtschaftsgebiete.

4/6

2. Eintreten

Eintreten war unbestritten.

3. Detailberatung

In der Detailberatung wird ausdrücklich auf die Ausführungen in der Botschaft des Regierungsrates verwiesen. Dessen Ausführungen werden nicht wiederholt, allenfalls ergänzt.

0.4 Räumliche Strategien

Der Begriff „klimafreundliche und klimaangepasste Siedlungsentwicklung“ wird im Erläuterungstext erklärt. Beim Aufzählungspunkt „klimaangepasste Verkehrsinfrastruktur fördern“ geht es im Wesentlichen um die Prinzipien der Schwammstadt, also dass nach Möglichkeit Böden nicht versiegelt werden. Versiegelte Beläge speichern die Wärme. Nicht versiegelte Flächen haben eine kühlende Wirkung, sie nehmen Wasser auf und geben es mit der Verdunstung wieder ab.

2.2 Landwirtschaftsgebiete

Im Rahmen der Kompensation von Fruchtfolgeflächen wird die Möglichkeit geschaffen, mit Gutschriften zu handeln. Die Gemeinwesen können Gutschriften bzw. das Kompensationsguthaben mit einem Vertrag auf ein anderes Gemeinwesen übertragen. Der Markt wurde aber bewusst nicht auf private Akteure ausgeweitet.

4.2 Energie

Im Rahmen der Revision des Energienutzungsgesetzes (ENG) soll festgelegt werden, ob die Gemeinden oder die lokalen Elektrizitätsversorgungsunternehmen ein Ausbaukonzept für das Mittel- und Niederspannungsverteilnetz erarbeiten sollen. Als Kompromiss scheint sich hier folgende Formulierung zu etablieren: „Die Netzbetreiber erstellen in Zusammenarbeit mit den in ihrem Netzgebiet liegenden Politischen Gemeinden eine Zielnetzplanung für ihr Verteilnetz“.

4.3 Stein- und Erdmaterial

Materialentnahmestellen sind effizient und rationell zu betreiben. Spätestens 5 Jahre nach Abschluss der letzten Abbauetappe müssen sie vollständig rekultiviert oder renaturiert sein.

Der Planungsgrundsatz gibt vor, wie der Abbau ordnungsgemäss abläuft. Das Auffüllen soll aus zwei Gründen zeitnah erfolgen. Zum einen wird so die Verwertung des Aushubmaterials sichergestellt, zum anderen kann das Land wieder der angestammten Nutzungsform zugeführt werden. Probleme gibt es dort, wo Unternehmen durch Rechtsschreitigkeiten blockiert sind und Abbaugelände dadurch nicht auffüllen können. Wenn in

5/6

einem Abbaugelände kein weiterer Abbau mehr stattfinden kann, dann darf die letzte Etappe nicht offenbleiben, es muss zum Abschluss kommen.

4.4 Abfall

Zu umfassenden Diskussionen führen immer wieder die Transportwege von Abfall zu den Deponien. Teilweise werden Abfälle nach Lohn im Kanton Schaffhausen geführt. Hier muss differenziert werden zwischen den verschiedenen Abfallarten von Typ A bis E.

Der Kanton Schaffhausen verfügt über eine Deponie des Typs D und E. Der Typ D betrifft Kehrichtschlacke und Typ E Reaktorstoffe. Die Deponie Pflumm nimmt jährlich rund 1'000 Tonnen Material des Typs E entgegen und hat einen Vertrag mit der KVA Buchs SG, die Kehrichtschlacke anliefert. Kehrichtschlacke aus dem Thurgau geht also nicht nach Schaffhausen. In Schaffhausen gibt es keine Deponie für Typ-A-Material. Aber es gibt Kiesgruben im Klettgau, die für Aushubmaterial verwendet werden. Es ist nicht auszuschliessen, dass Thurgauer Unternehmen dort Material abliefern. Grundsätzlich ist das legitim und die Wege sind sogar kürzer. Es gibt aber Entsorgungsmöglichkeiten im Thurgau. Das Amt für Umwelt (AfU) ist bestrebt, im Thurgau Deponien des Typs A und B zur Verfügung zu stellen. Ein Vorschlag wird in der Festsetzung 4.4 A festgelegt: Es handelt sich um den Deponiestandort Bärgenwil in Berg für Abfälle des Typs A und B. Diese Deponie wird im Mittellthurgau eine Entlastung mit sich bringen. Es ist klar, dass in anderen Kantonsteilen ebenfalls Bedarf besteht.

Eine Möglichkeit wäre, um dem Bedarf entgegenzukommen, kantonale Nutzungszonen anzulegen. Wenn kantonalen Nutzungszonen für Deponien befürwortet würden, dann könnten solche Zonen im Richtplan festgelegt werden, um Deponien des Typs A und B zu errichten. Dieses Vorgehen dürfte aber ziemlich umstritten sein und muss im Grossen Rat noch diskutiert werden, weil damit an der Gemeindeautonomie gekratzt wird.

Die Bewilligung des Deponiestandorts vom Typ A in Bernrain oberhalb von Kreuzlingen ist nun rechtskräftig. Die Deponie wird voraussichtlich dieses Jahr eröffnet. Das zeigt, dass der Kanton nicht auf der Bremse steht. Das Projekt wurde eng begleitet und ist sicher eine gute Lösung.

Bezüglich Deponien des Typs D läuft eine gemeinsame Planung mit den Kantonen Schaffhausen und St.Gallen. Es geht darum, die verfügbaren Erweiterungsmöglichkeiten zusammenzuführen und eine vernünftige Reihenfolge für die gemeinsame Nutzung aufzustellen. Für Deponien des Typs C sieht das AfU im Thurgau keinen Bedarf. Unter Abfällen des Typs C versteht man heute im Wesentlichen Filterkuchen aus Bodenwaschanlagen. Der Bedarf ist grundsätzlich zunehmend, weil auch die Anzahl Bodenwaschanlagen zunimmt. Aber die Mengen sind noch nicht so gross, dass ausreichender Bedarf im Kanton besteht. Bei Deponien des Typs E besteht hingegen eindeutig Bedarf.

6/6

Das AfU überprüfen die Situation im Rahmen der nächsten Teilrevision des KRP. Das AfU sieht, dass es immer wieder zu Engpässen in Deponien kommt. Es wird eine Festsetzung erfolgen, wenn der Bedarf gegeben ist.

2.2 Landwirtschaftsgebiete

Fruchtfolgeflächen, die für die Realisierung von Strassenbauprojekten verbraucht werden, müssen ab einer Bagatellschwelle von 3'000 m² kompensiert werden. Diese Regelung gilt nicht für den Langsamverkehr.

Die Einführung dieser Regelung vor Jahren führte bereits zu Diskussionen. Die Abwägung fand umfassend statt. Schliesslich einigte man sich, dass der Langsamverkehr von der Kompensationspflicht ausgenommen wird. Die Regelung zur Kompensation der Fruchtfolgeflächen soll möglichst einfach gehalten und zum Beispiel private Akteure ausschliessen. Der Langsamverkehr wurde ausgenommen, um die Realisierung von Bauvorhaben in diesem Bereich zu vereinfachen.

Der Kommissionspräsident
Stephan Tobler

Beilage:

Beschlussesentwurf der vorberatenden Kommission

Entwurf der Raumplanungskommission

Beschluss des Grossen Rates betreffend Beschluss des Grossen Rates über die Teilrevision des Kantonalen Richtplans 2024/2025 (Stand: Februar 2026) vom [Datum]

Geschäftsnummer: 24/BS 21/304

Die Teilrevision des Kantonalen Richtplans 2024/2025 (Stand: Februar 2026) wird genehmigt.

Der Präsident

Felix Meier

Der Ratssekretär

Konrad Brühwiler

Der Ratssekretär

Gabriel Walzthöny